

## **Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Petersberg**

Aufgrund der §§ 31 ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 698), geändert durch Gesetz vom 23.05.2013 (GVBl. I S. 207) zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes vom 30.04.2018 (GVBl. I S. 69), der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch die Art. 2 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. I S. 247), der §§ 1 – 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. S 618) sowie §§ 22, 22a und 90 des achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung vom 11.12.2012 (Bundesgesetzblatt I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 10, Abs. 10 G vom 30.10.2017 (Bundesgesetzblatt I S. 3618), des Hessischen Kinder- und Jugendhilfe Gesetzes (HKJGB) in Verbindung mit der Verordnung zur Ausführung des HKJGB und über die Zuständigkeiten nach dem Jugendschutzgesetz vom 22.10.2007 (GVBl. S. 694), der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HVwVG) in der Fassung vom 12.12.2008 (GVBl. 2009, S. 2), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29.11.2010 (GVBl. I S. 421, 425) des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) in der Fassung vom 15.10.2010 (GVBl. I S. 18), zuletzt geändert am 13.12.2013 (GVBl. I S. 622), der Landesförderung für die Freistellung vom Teilnahme- und Kostenbeitrag nach § 32c des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) in Verbindung mit der Verordnung zur Ausführung des HKJGB in den gültigen Fassungen, der Verordnung zur Landesförderung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 02.01.2007 (GVBl. I S. 3), geändert durch Verordnung vom 17.12.2007 (GVBl. I S. 942) sowie durch Art. 4 der achten Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung befristeter Vorschriften vom 07.11.2011 (GVBl. I S. 702) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Petersberg in ihrer Sitzung am 21.06.2018 nachstehende Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Petersberg über die Benutzung der Kindertagesstätten vom 06.11.2012 beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Für einen Betreuungsplatz in einer gemeindlichen Kindertagesstätte sind an die Gemeinde Petersberg Benutzungsgebühren zu entrichten (gemäß § 10 der Benutzungssatzung). Gebührenpflichtig sind die Eltern, die mit dem in einer Kindertagesstätte betreuten Kind zusammenleben. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser Elternteil an die Stelle der Eltern. In allen anderen Fällen sind der/die Erziehungsberechtigte(n) für die Gebührensatzung zuständig. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Benutzungsgebühren gliedern sich auf in:
  - a. die Betreuungsgrundgebühr entsprechend des gewählten Betreuungstarifs,
  - b. den Gebührensatzschlag für Betreuung an einzelnen Nachmittagen,
  - c. den Nachmittagszuschlag,
  - d. das Verpflegungsentgelt und
  - e. den Verspätungszuschlag
- (3) Die Betreuungsgrundgebühr je Kind ist für den Besuch der Kindertagesstätte während der angemeldeten Betreuungszeit als Monatsgebühr zu entrichten.
- (4) Der Gebührensatzschlag für die Betreuung an einzelnen Nachmittagen ist für den Besuch eines Kindes neben dem Teilzeittarif für die Zeit von 12:30/ 13:00 bis 16:30 Uhr zu entrichten. Er wird nach der Anzahl der angemeldeten Nachmittagsbetreuungen berechnet.
- (5) Der Nachmittagszuschlag ist für die über die Regelöffnungszeit (7:00 - 16:30 Uhr) hinausgehende Betreuung bis 17:00 Uhr als Monatsgebühr zu entrichten.

- (6) Das Verpflegungsentgelt wird für die Teilnahme des Kindes an der von der Gemeinde bereitgestellten Mittagessenversorgung erhoben. Die Anmeldung im Vollzeittarif verpflichtet zur Teilnahme an der angebotenen Mittagessenversorgung.
- (7) Bei verspäteter Abholung wird nach einmaliger schriftlicher Mahnung pro angefangener Viertelstunde ein Verspätungszuschlag von 10,00 € erhoben.

## § 2 Benutzungsgebühren

Für die Nutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Petersberg werden nachstehende Gebühren je Kind und Monat oder Tag festgelegt:

### 1. Tagesstättennutzung für Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren

	Betreuungstarif	
1.1	Vormittagsbetreuung von 07:00 bis 13:00 Uhr (Mittagsversorgung wahlweise möglich)	100,00 €
1.2	Vollzeitbetreuung von 07:00 bis 16:30 Uhr (Mittagessenteilnahme obligatorisch)	140,00 €
1.3	Gebührenzuschlag für Nachmittagsbetreuung - täglich	5,00 €
1.4	Nachmittagszuschlag für die Betreuung von 16.30 bis 17.00 Uhr - monatlich	24,00 €

### 2. Krippenbetreuung für Kinder im Alter ab 1 Jahr

	Betreuungstarif	
1.1	Teilzeitbetreuung von 07:00 bis 12:30 Uhr (Mittagsversorgung wahlweise möglich)	200,00 €
1.2	Vollzeitbetreuung von 07:00 bis 16:30 Uhr (Mittagessenteilnahme obligatorisch)	280,00 €
1.3	Gebührenzuschlag für Nachmittagsbetreuung - täglich	10,00 €
1.4	Nachmittagszuschlag für die Betreuung von 16.30 bis 17.00 Uhr - monatlich	24,00 €

### 3. Tagesstättennutzung für Kinder im Alter von 2 bis 3 Jahren in altersgemischten Gruppen

	Betreuungstarif	
1.1	Teilzeitbetreuung von 07:00 bis 12:30 Uhr (Mittagsversorgung wahlweise möglich)	190,00 €
1.2	Vollzeitbetreuung von 07:00 bis 16:30 Uhr (Mittagessenteilnahme obligatorisch)	225,00 €
1.3	Gebührenzuschlag für Nachmittagsbetreuung - täglich	10,00 €
1.4	Nachmittagszuschlag für die Betreuung von 16.30 bis 17.00 Uhr - monatlich	24,00 €

### **§ 3 Gebührenfreistellung**

- (1) Soweit das Land Hessen der Gemeinde Petersberg jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Gebühren und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung von Benutzungsgebühren folgendes:
- a. Die Benutzungsgebühr nach § 2 Abs. 1 Nr. 1.1 und Abs. 3 Nr. 1.1 dieser Satzung wird für die vorgenannte Altersgruppe nicht erhoben (gem. § 25 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 HKJGB).
  - b. Die Benutzungsgebühr nach § 2 Abs. 1 Nr. 1.2 und Abs. 3 Nr. 1.2 dieser Satzung wird für die vorgenannte Altersgruppe unter Berücksichtigung zu Abs. 1 nur anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit auf 50,00 €/ Monat festgelegt (Berechnungsmodus: 100,00 € / 6,0 Stunden = 16,67 x 3,5 = 58,35 Maximalgebühr).
  - c. Die Benutzungsgebühr nach § 2 Abs. 2 Nr. 1.1. und 1.2. für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr, die eine Krippengruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB besuchen, reduziert sich für jeden vollen Monat der Betreuung um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32c Abs. 1 Satz HKJGB.

### **§ 4 Ermäßigung der Benutzungsgebühren**

Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig eine Kindertagesstätte in der Gemeinde Petersberg, wird auf Antrag die Gebühr für den Teilzeit- und Vollzeitbesuch für das zweite Kind um 50,00 € und für jedes weitere Kind um 75,00 € ermäßigt.

### **§ 5 Gebührenübernahme**

Aus wirtschaftlichen Gründen kann die Übernahme der Betreuungsgebühren beim Jugendamt des Landkreises Fulda beantragt werden.

### **§ 6 Verpflegungsentgelt**

Der Gemeindevorstand Petersberg wird ermächtigt, die Höhe des Verpflegungsentgelts jeweils kostendeckend festzusetzen. Die Höhe des Verpflegungsentgelts wird in der Gemeindezeitung Petersberg, auf den Internetseiten der Gemeinde unter [www.petersberg.de](http://www.petersberg.de) und durch Aushang in den Kindertagesstätten öffentlich bekannt gemacht.

### **§ 7 Gebührenabwicklung**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats in dem das Kind in die Betreuungseinrichtung aufgenommen wird und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wenn das Kind der Tagesstätte ohne Abmeldung fernbleibt, so sind die Gebühren weiter zu zahlen. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende sind die Gebühren bis zum Ende des Monats zu entrichten.
- (2) Die unter § 2 dieser Satzung aufgeführten Teilzeit- und Vollzeitgebühren sowie der Nachmittagszuschlag werden mit Jahresbescheid erhoben und sind am 20. eines jeden Monats für den laufenden Monat an die Gemeindekasse Petersberg zu zahlen.

- (3) Der Verspätungszuschlag gemäß § 1 Abs. 7 dieser Satzung, der unter § 2 aufgeführte Gebührensuschlag für einzelne Nachmittagsbetreuungen sowie das Verpflegungsentgelt gemäß § 3 werden monatlich für jeden abgelaufenen Monat mit Gebührenbescheid veranlagt und sind am 20. des Folgemonats zur Zahlung an die Gemeindekasse fällig.
- (4) Die Betreuungsgebühren sind auch bei der vorübergehenden Schließung der Kindertagesstätten (z.B. Ferien, Feiertage) weiter zu zahlen.
- (5) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertagesstätte über einen Zeitraum von mehr als 2 Monaten nicht besuchen, entfällt die Gebührentichtung für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.
- (6) Im Rahmen des Abbuchungsverfahrens anfallende Bankrückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten des Gebührenpflichtigen.
- (7) Die Anzahl der Betreuungswechsel innerhalb eines Kindergartenjahres wird auf vier beschränkt.

### **§ 8 Verfahren bei Nichtzahlung**

- (1) Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.
- (2) Über Stundung, Niederschlagung und Erlass entscheidet der Gemeindevorstand nach Maßgabe der §§ 163 und 227 der Abgabenordnung.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt zum 01.08.2018 in Kraft.

Die Gebührensatzung vom 14.07.2016 tritt mit Ablauf des 31.07.2018 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Petersberg, 28.06.2018

Der Gemeindevorstand Petersberg  
der Gemeinde Petersberg

gez. Froß  
Bürgermeister